Anlage 44 zur GRDrs. 822/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 51-FJ-325102 6100 | Jugendamt | S 12 | Sozialpädagoge/ -in | 1,8 | - | 135.000 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Betreuungswesen im Jugendamt wird der Schaffung von 1,8 Stellen für Sozialpädagogen/-pädagoginnen zugstimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium Erfüllung „neue zwingende gesetzliche Vorschrift“ wird im Umfang von 1,8 Stellen erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die Betreuungsweisung (BTW) ist eine intensive Einzelmaßnahme für straffällig gewordene junge Menschen, die mit mittelschweren Delikten bzw. wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und vom Gericht eine entsprechende Auflage bekommen haben. Mit zunehmender Komplexität der Lebenslagen junger Menschen ist die Betreuungsweisung als Einzelmaßnahme ein erfolgreiches ambulantes Angebot für die Zielgruppe der straffällig gewordenen jungen Menschen, um sie in ihrer Lebensführung zu unterstützen und vor weiterer Straffälligkeit zu bewahren.

Die BTW ist eine jugendrichterliche Weisung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG i. V. m. § 30 SGB VIII. Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist es, Angebote bereitzustellen, die als entsprechende Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) durchgeführt werden können.

Viele Betreuungsweisungen dauern zwischen 6 und 12 Monaten, teilweise auch länger. Dadurch kommt es zu Rückständen und Wartelisten, so dass durchschnittlich 3 Monate bis zum Beginn der Maßnahme vergehen. Die Dauer eine Betreuungsweisung wird vom Gericht festgelegt und kann von 2 bis 12 Monaten (mit Verlängerungsmöglichkeit) dauern, durchschnittlich werden vom Gericht 6 Monate festgelegt. Nicht alle Zuweisungen können in einem Kalenderjahr abgeschlossen werden. So kommt es zum einen aufgrund der Vielzahl an Zuweisungen teilweise zu Verzögerungen beim Beginn, zum anderen können vor allem Zuweisungen aus der 2. Jahreshälfte nicht mehr im Kalenderjahr abgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass auch laufende Betreuungen nicht immer direkt vollständig abgeschlossen werden können. So kann zu manchen jungen Menschen zunächst kein Kontakt aufgebaut werden oder der Kontakt geht verloren. In der Folge reagiert das Gericht und kann entscheiden, ob ein neuer Versuch gestartet wird oder nicht. Wird erneut zugewiesen bzw. zurückgewiesen an die Betreuungsweisung, dann erfolgt eine erneute Kontaktaufnahme. Bis zu einer (erneuten) Entscheidung des Gerichts kann es mehrere Wochen oder auch Monate dauern, so dass es zu einer erheblichen Verzögerung kommt, die eine Übernahme ins nächste oder auch übernächste Jahr zur Folge hat.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Derzeit werden Betreuungsweisungen von zwei Mitarbeiterinnen mit insgesamt 1,5 Stellen durchgeführt. Bereits bei der obigen Beschreibung der Rahmenbedingungen wird deutlich, dass bei der Betreuung der jungen Menschen ausreichend Zeit investiert werden muss. So unterteilt sich das Angebot der Betreuungsweisung in der hiesigen Konzeption in verschiedene Phasen: Prozess der Vorbetreuung, Prozess der (eigentlichen) Betreuung, Prozess der Nachbetreuung.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung der Stellenschaffungen können weniger junge Menschen erreicht werden und damit die notwendige Hilfestellung erhalten, was im schlimmsten Fall zu einer erheblichen Gefährdung des jungen Menschen sowie weiteren Straftaten führen kann. Gerade bei akuten Krisensituationen oder dringenden Bedarfen, z. B. bei Wohnsitzlosigkeit, ist dies eine nicht hinnehmbare Verzögerung.

# 4 Stellenvermerke

-